

Allgemeine Lagerbedingungen der Hans Mathys AG

In Kraft seit dem 01.06.2026

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Allgemeinen Lagerbedingungen gelten für sämtliche Hinterlegungs- und Lagerverträge der Hans Mathys AG, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Sie regeln die nachstehend beschriebenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lagerhaltung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Tätigkeitsbereich

Art. 2

Der Tätigkeitsbereich der Hans Mathys AG umfasst insbesondere:

- Lagerung von Gütern
- Lagerbewirtschaftung
- Ein- und Auslagerung
- interne Warenbewegungen

Weitere Dienstleistungen wie Transporte, Verzollungen oder Zusatzleistungen werden separat vereinbart.

Offertstellung

Art. 3

Offerten verlieren ihre Gültigkeit, sofern sie nicht innert 30 Tagen nach Zustellung angenommen werden.

Die Offerte enthält mindestens folgende Angaben:

- Menge und Art der einzulagernden Güter
- benötigte Lagerfläche
- Preis pro Mengeneinheit
- Gewicht pro Transport- oder Lagereinheit
- allfällige Zusatzkosten oder Gebühren Dritter
- geschätzte Lagerdauer

Lagergüter

Art. 4

Gelagert werden grundsätzlich Güter aller Art, sofern diese für die Lagerung geeignet sind.

Nicht gelagert werden insbesondere:

- lebende Tiere
- nicht ausreichend verpackte Güter
- gesetzlich verbotene Güter
- Güter mit besonderen Anforderungen ohne vorgängige Absprache

Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- geeignete Verpackung
- korrekte Deklaration
- vollständige Beschriftung / Auszeichnung

Folgende Güter bedürfen einer vorgängigen Absprache:

- besonders schwere Einzelstücke
- empfindliche oder leicht verderbliche Waren
- Güter mit Geruchsemissionen
- hochwertige Güter
- Pflanzen
- Gefahrgut
- Güter mit aussergewöhnlichen Abmessungen
- Güter mit besonderen Temperatur- oder Feuchtigkeitsanforderungen

Auftragserteilung

Art. 5

Aufträge sind schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation zu erteilen.

Werden Aufträge mündlich oder telefonisch erteilt, trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung das Risiko unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung.

Jeder Auftrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Menge und Art der Güter
- Anlieferungszeitpunkt
- Art der Anlieferung

Die Hans Mathys AG ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Auslagen wie Frachten, Zölle, Steuern oder Gebühren vorzuschüssen. Diese Beträge sowie allfällige Bearbeitungsgebühren sind durch den Auftraggeber zu vergüten.

Preisberechnung

Art. 6

Die Preisberechnung erfolgt auf Basis:

- Gewicht
- Volumen
- Abmessungen
- Lageraufwand
- vereinbartem Tarif

Annahme der Güter

Art. 7

Die Anlieferung der Güter ist mindestens 24 Stunden im Voraus anzumelden.

Die Hans Mathys AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die angelieferten Güter auf Übereinstimmung mit Auftrag und Begleitpapieren zu prüfen.

Stichprobenkontrollen sowie das Öffnen von Verpackungen sind zulässig.

Bei Abweichungen oder Schäden kann die Annahme unter Vorbehalt erfolgen oder verweigert werden. Auf Wunsch stellt die Hans Mathys AG eine schriftliche Empfangsbestätigung aus.

Hochwertige oder besonders empfindliche Güter sind ausdrücklich als solche zu deklarieren. Die Hans Mathys AG behält sich vor, solche Güter nur unter speziellen Bedingungen oder in dafür vorgesehenen Bereichen einzulagern.

Überprüfung der eingelagerten Güter

Art. 8

Die Hans Mathys AG kontrolliert den äusseren Zustand der eingelagerten Güter regelmässig. Festgestellte Veränderungen oder Schäden werden dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet. Bei Gefahr im Verzug ist die Hans Mathys AG berechtigt, notwendige Schutzmassnahmen eigenständig zu treffen.

Werden lediglich Lagerflächen zur Verfügung gestellt, besteht keine Verpflichtung zur Kontrolle der eingelagerten Güter. Zum Schutz anderer Güter, der Infrastruktur oder der Sicherheit können jedoch jederzeit geeignete Sofortmassnahmen angeordnet werden.

Lagerkontrollen / Besichtigungen

Art. 9

Besichtigungen oder Kontrollen der eingelagerten Güter sind nach Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten möglich.

Weitergehende Dienstleistungen wie:

- Umlagerungen
- Inventuren
- Qualitätskontrollen
- Bereitstellung von Mitarbeitenden oder Geräten

werden separat verrechnet.

Änderungen der Verfügungsberechtigung über eingelagerte Güter sind der Hans Mathys AG schriftlich mitzuteilen. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bleibt der ursprüngliche Auftraggeber Vertragspartner.

Auslagerung der Güter

Art. 10

Auslagerungsaufträge müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen und sämtliche notwendigen Angaben enthalten. Bei telefonischer oder mündlicher Auftragserteilung trägt der Auftraggeber das Risiko fehlerhafter Übermittlung. Gewünschte Auslagerungs- oder Auslieferungstermine werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht garantiert werden.

Warenumschlag

Art. 11

Erfüllt die Hans Mathys AG eine reine Umschlagstätigkeit, haftet sie nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet die Hans Mathys AG höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag).

Haftung

Art. 12

Die Hans Mathys AG haftet für unmittelbare Schäden, die zwischen der Übernahme und der Ablieferung des Transport- oder Lagergutes nachweislich durch sie oder ihre Hilfspersonen verursacht wurden.

Die Annahme und Herausgabe der Güter erfolgen ausschliesslich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Ein- und Auslad der Güter erfolgt durch die Hans Mathys AG. Für die verkehrstechnisch korrekte Beladung externer Fahrzeuge übernimmt die Hans Mathys AG keine Haftung. Wartezeiten oder Verzögerungen begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden infolge höherer Gewalt, mangelhafter Verpackung, ungenügender Kennzeichnung oder Deklaration, unsachgemässer Beladung durch den Auftraggeber oder dessen Hilfspersonen, normaler Erschütterungen während des Transportes, Witterungseinflüssen sowie Schäden durch Dritte.

Die Haftung endet mit der vorbehaltlosen Übernahme der Güter durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte. Äusserlich erkennbare Schäden oder Fehlmengen sind bei der Ablieferung schriftlich zu vermerken. Verdeckte Schäden sind spätestens innert 8 Tagen nach Ablieferung schriftlich mitzuteilen.

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zum Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung, maximal jedoch auf CHF 15.00 pro Kilogramm des effektiven Frachtgewichtes der beschädigten oder verloren gegangenen Ware.

Die maximale Haftung beträgt CHF 40'000.00 pro Ereignis.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrüche oder sonstige Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Die Hans Mathys AG ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise durch beauftragte Drittunternehmen ausführen zu lassen. Sie haftet gegenüber dem Auftraggeber im gleichen Umfang wie bei einer eigenen Ausführung.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, welche durch die transportierten oder eingelagerten Güter gegenüber der Hans Mathys AG oder Dritten verursacht werden.

Versicherung

Art. 13

Eine Versicherung des Lagergutes gegen Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder weitere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers. Die entsprechenden Versicherungsprämien werden separat verrechnet. Im Schadenfall besteht ein Anspruch ausschliesslich im Umfang der tatsächlich erbrachten Versicherungsleistung.

Zahlungsbedingungen

Art. 14

Rechnungen sind innert der vereinbarten Zahlungsfrist netto zahlbar.

Bei Zahlungsverzug ist die Hans Mathys AG berechtigt:

- Mahngebühren zu verrechnen
- Verzugszinsen geltend zu machen
- Leistungen zurückzubehalten

Eine Verrechnung von Schadenforderungen mit offenen Rechnungen der Hans Mathys AG ist ausgeschlossen. Adress- oder Domiziländerungen sind der Hans Mathys AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kann ein Empfänger oder Dritter geschuldete Beträge nicht begleichen, haftet der Auftraggeber dafür.

Vertragsdauer und Kündigung

Art. 15

Befristete Lagerverträge enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

Unbefristete Verträge können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die Hans Mathys AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- gefährliche oder störende Eigenschaften der eingelagerten Güter
- Zahlungsverzug des Auftraggebers
- Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften

Retentionsrecht

Art. 16

Die eingelagerten Güter dienen der Hans Mathys AG als Pfand für sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Nach erfolgloser Mahnung ist die Hans Mathys AG berechtigt, die betreffenden Güter zu verwerten.

Verwirkung und Verjährung

Art. 17

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des schweizerischen Obligationenrechtes.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 18

Gerichtsstand ist der Sitz der Hans Mathys AG.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Schlussbestimmungen

Art. 32

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lagerbedingungen der Hans Mathys AG unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.